

Lesefassung unter Berücksichtigung der 1. Änderungssatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 26 und 29 ff. des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269) sowie den § 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) ¹Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:

1. Einsätze nach § 29 Abs.1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. durch Brandmeldeanlage ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
 4. die Gestellung einer Brandsicherheitswache
 5. andere als die in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen
 6. freiwillige Einsätze und Leistungen
-

²Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 Nr. 3 gehören insbesondere

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnungen bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Tierrettung
- d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
- f) Absicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen
- g) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,
- h) Absperrungen, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
- i) Bergung und Absicherung von Sachen
- j) Fällung von sturzgefährdeten Bäumen, Beseitigen von umgestürzten Bäumen und Entfernung von gefährlichen Ästen²
- k) Entfernung von Schnee und gefährlichen Eiszapfen
- l) Hilfeleistung im Rahmen eines Rettungsdienstes (Tragehilfe).

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten sind, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

((3) Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) kann den Landkreis Lüchow-Dannenberg beauftragen, bei übergemeindlichen Einsätzen im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 19 Abs. 2 NBrandSchG) die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Abgaben entgegenzunehmen. Grundlage hierfür ist § 12 NKAG. Der Landkreis Lüchow-Dannenberg hat die Kosten in derjenigen Höhe zu ersetzen, in der die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG hätte Gebühren und Auslagen erheben können, aber nur soweit der Landkreis Lüchow-Dannenberg Kostenerstattung erhält. Diese Regelung ergibt sich aus § 30 Abs. 3 NBrandSchG.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die **Gebührenschild** bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG.

(2) **Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen**

- a) nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
- b) nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Samtgemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat.

§ 4 Gebührentarif und –höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. ²Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu dem im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. ³Grundlage für die Kostenersatz- und Gebührenberechnung ist die Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrcrften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunden. ²Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. ³Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. ⁴Hinzu kommen Zeiten, die für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit erforderlich sind.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal oder Fahrzeugen auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet (Übermaßverbot).

(4) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder von anderen Stellen entstehen.

(5) ¹Vom Gebührenschuldner nach § 3 dieser Satzung sind gem. § 29 Abs. 3 Satz 1 NBrandSchG außerdem Kosten zu erstatten:

1. für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und
2. für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

²Sondereinsatzmittel im Sinne von Nr. 1 sind Einsatzmittel, die nicht zur Mindestausrüstung gehören (§ 29 Abs. 3 Satz 2 NBrandSchG).

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und –schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. ² Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrcrften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührensuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. ²Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistungen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.02.2007 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), den 15.12.2017

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Schwedland

Samtgemeindebürgermeister

**Anlage: Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der
Samtgemeinde Lüchow (Wendland)**

Nr.	Tatbestand	Gebühr je Stunde
1.	Personaleinsatz	
1.1	Einsatz einer Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	42,20 €
1.2	Brandsicherheitswachen je Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	42,20 €
1.2.1	Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse, die von allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie von Vereinen und Verbänden, die ihren Sitz in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) haben und als gemeinnützig anerkannt werden, kann die Gebühr je Mitglied der Brandsicherheitswache auf 10,00 €/pro halbe Stunde ermäßigt werden.	
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Einsatzkräfte)	
2.1	je Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	121,52 €
2.2	je Einsatzleitwagen (ELW)	59,52 €
2.3	je Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF, TSF-W)	261,44 €
2.4	je Tanklöschfahrzeug (TLF)	184,26 €
2.5	je Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	137,20 €
2.6	je Löschgruppenfahrzeug (LF)	118,40 €
2.7	je Drehleiterfahrzeug (DLK)	242,84 €
2.8	je Gerätewagen (GW)	116,66 €
2.9	je Boot	64,10 €
2.10	Sonstige Fahrzeuge werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Punkt 1 abgerechnet.	

- 3. Verbrauchsmaterialien**

Verbrauchsmaterialien sind u.a. Bindemittel, Löschmittel, Insektenvertilger, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial usw. und werden nach dem aktuellen Tagespreis berechnet.
- 4. Entsorgung**

Die Kosten der Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel und die Kosten der Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist, werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

Die Kosten der Entsorgung von Ölbindemitteln werden nach anfallender Menge zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet.
- 5. Einsatzbedingte Auslagen**

Einsatzbedingte Auslagen (z.B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt), werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- 6. Missbräuchliche Alarmierung**

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.
- 7. Sonstige Inanspruchnahmen**

Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitwert zu berücksichtigen sind.